

INFO BULLETIN

DER DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

30. Auflage
November 2013



**Speziell
Agrarpolitik
2014-2017**



KANTON WALLIS
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung



Inhalt

EDITO

- 3 Optimierung der Direktzahlungen ohne Verminderung der Produktion !

DIREKTZAHLUNGEN

- 4 Allgemeine Empfehlungen
6 Allgemeine Bedingungen zum Erhalt von Direktzahlungen
9 Kommission für Betriebsanerkennung

VIEHWIRTSCHAFT

- 12 Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Was steht auf dem Spiel ?
15 Ressourceneffizienzbeiträge

AGRIDEA (Blatt zu lösen)

- 19 AP 2014-2017 - Beitragsansätze und Kennzahlen, ab 1. Januar 2014

VIEHWIRTSCHAFT

- 35 Düngerbilanz und Hofdüngerflüsse: HODUFLU
37 Förderung der Biodiversität

WEINBAU & OBSTBAU

- 39 Neuerungen bei Spezialkulturen

DIREKTZAHLUNGEN

- 43 Landwirtschaftskalender 2014 - Nötige Unterlagen, für den Erhalt von Direktzahlungen

STRUKTURVERBESSERUNGEN

- 45 Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen

TIERSCHUTZGESETZGEBUNG

- 48 Übergangsfristen abgelaufen: Diese Bestimmungen gelten nun definitiv

DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

- 50 Kontaktpersonen bei der Dienststelle für Landwirtschaft



Optimierung der Direktzahlungen ohne Verminderung der Produktion !

Die Agrarpolitik 14-17 ist unter Dach und Fach. Es ist also unnötig, noch lange darüber zu debattieren. Nun geht es darum, von den angebotenen Möglichkeiten ein Maximum zu profitieren.

Das Wallis soll als Gewinner hervorstechen. Die bereits vorhandenen charakteristischen Züge in der Walliser Landwirtschaft, widerspiegeln sich als Stärken bei der Direktzahlungsreform: mehr Unterstützung für Hang- und Alpweiden, Biodiversität und Landschaftsqualität. Die Walliser Berglandwirtschaft hat eine umfangreiche extensive Bewirtschaftung und erfüllt in diesem Bereich die Ziele der AP 14-17.

Ihre Dienststelle für Landwirtschaft setzte sich während dem ganzen Jahr 2013 stark dafür ein, diese Reform trotz den Ungewissheiten bezüglich den definitiven Anforderungen vorzubereiten. Fast einhundert Informationssitzungen, zweihundertdreissig analysierte Alpen, mehr als achtzehn ökologische Vernetzungen und sieben lancierte Landschaftsprojekte.

Dieses Engagement wird 2014 noch verstärkt. Vorgesehen sind zwei allgemeine Informationskampagnen. Zudem werden die Bemühungen im Bereich der ökologischen Qualität, Vernetzungen, Landschaftsprojekte und Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion verstärkt, um das gesamte Gebiet mit diesen Programmen abzudecken. Parallel dazu wird eine systematische Analyse der neuen Möglichkeiten durchgeführt, namentlich bezüglich der Qualität und Nachhaltigkeit der Produktionsketten. In diesen Bereichen liegt für das Wallis ebenfalls Potential drin, das genutzt werden muss.

Die Walliser Landwirtschaft hat die Chance, hierbei auf eine umfassende politische Unterstützung

zählen zu können. Der Staatsrat und der Grosse Rat haben die Strategie und das Budget, das von Staatsrat Jean-Michel Cina für die gesamte Periode 2014-2017 vorgestellt wurde, validiert. Dies ist eine Chance im Vergleich zu anderen Kantonen, umso mehr als dass die Situation der öffentlichen Gelder immer schwieriger wird.

Hierbei muss jedoch das Wesentliche nicht vergessen werden: Die Direktzahlungen sind nicht die Landwirtschaft! Sie sind nur eine Folge davon. Der Erhalt eines angepassten Produktionsvolumens und eines genügend grossen Viehbestands bleibt das einzige Mittel, um die Zukunft der Walliser Landwirtschaft zu garantieren. Dies steht nicht im Gegensatz zur AP 14-17, welche die Mittel einer eher extensiven Landwirtschaft zuführt, da jene des Wallis dies bereits ist!

Wir dürfen jedoch nicht noch extensiver werden, denn die Ernährungsfrage der Zukunft bleibt bestehen und zwei Initiativen verlangen bereits die Rückkehr zu einer erhöhten Produktion bis 2018 und schliesslich vergüten die Direktzahlungen eine fachgerechte Instandhaltung der Flächen, die ohne genügend Vieh nicht gewährleistet werden könnte.

Ja, die Direktzahlungen müssen optimiert werden. Dies ist in unserem Interesse und in diesem Bereich können wir nun als kantonale Dienststelle am meisten bewirken. Die Walliser Landwirtschaft muss jedoch ihr Produktionsvolumen unbedingt beibehalten, ansonsten verliert sie ihre Absatzmärkte, ihre Produktionsstrukturen und ihr Knowhow und zum Schluss die Direktzahlungen!

Gérald Dayer

Allgemeine Empfehlungen

Die neue Landwirtschaftspolitik, die am 1. Januar 2014 in Kraft tritt, ist eine neue Herausforderung für die Walliser Landwirtschaft. Sie betrifft vor allem das Direktzahlungssystem, das grundlegend geändert wurde. Sie hat auch einige Auswirkungen auf die Strukturverbesserungen (z.B. Investitionskredit für das Pflanzenkapital der Spezialkulturen) oder auf die Verkaufsförderung (Unterstützung von Programmen zur Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit oder von innovativen nachhaltigen Projekten).

Um die Landwirte des Kantons insbesondere in dieser Direktzahlungsreform zu unterstützen, lanciert die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eine neue Informationskampagne, die mit der Veröffentlichung dieser Spezialausgabe über die Direktzahlungen 2014 startet und von zahlreichen regionalen Informationstreffen begleitet wird. Auch die Betriebsberater sind in der individuellen Betreuung der Bewirtschafter stark eingebunden.

Die Walliser Landwirtschaft weist in der Regel ideale Merkmale für dieses neue Direktzahlungssystem auf. Tatsächlich unterstützt dieses besser die Berggebiete, Hanglagen und Sömmerungsgebiete. Es schlägt auch neue Förderprogramme vor, für die das Wallis ein Potential hat: grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, qualitative Biodiversität in Sömmerungsgebieten, Landschaftsqualität.

Die bestehenden Programme wie qualitative Biodiversität auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) oder Vernetzungen zugunsten der Biodiversität werden verstärkt.

Um jedoch von diesen Vorteilen profitieren zu können und schlussendlich nicht einen Teil ihrer Direktzahlungen zu verlieren, müssen sich die Landwirte für diese Sonderprogramme engagieren.

Die Direktzahlungsreform bietet ab 2014 Möglichkeiten, welche die Landwirte unseres Kantons ergreifen sollten.

Geschätzte Landwirtinnen und Landwirte

- Produzieren Sie Ihre Milch und Ihr Fleisch mit einem genügend grossen Anteil Grünfutter, um den Anforderungen dieser Beitragsart zu genügen, wenn dies wirtschaftlich interessant ist.
- Füllen Sie das Gesuch für Biodiversitätsbeiträge für Flächen (vormals ÖQV-Flächen) mit einer interessanten floristischen Vielfalt aus. Dieses ist dem Verantwortlichen Stellenleiter der Gemeinde bis im April 2014 zu hinterlegen. Die Mitarbeiter der Dienststelle für Landwirtschaft werden im Verlauf des Jahres diese Flächen einer Kontrolle unterziehen. Erfüllen diese alle Kriterien gelangen Sie in den Genuss von Biodiversitätsbeiträgen Qualität II (heutige ÖQV).



- Geben Sie bei der Aufnahme der Parzellen, die Sie im April 2014 erhalten, an, ob Sie den Hofdünger ausführen, bodenschonende Anbautechniken verwenden, die den Kriterien entsprechen, um von den Ressourceneffizienzbeiträgen zu profitieren.
- Seien Sie darüber informiert, dass der Bund sich finanziell am Kauf von Sprühgeräten für die genaue Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beteiligt.
- Sollte dies nicht bereits geschehen sein, zeichnen Sie Ihre Alpfläche auf der Karte ein, die Sie von der DLW erhalten haben, und senden Sie sie ordnungsgemäss unterzeichnet an die DLW zurück, damit diese die Auswertung der Biodiversitätsqualität Ihrer Alpe vornehmen kann.
- Ermutigen Sie Ihre Region (z.B. Ihre Gemeinde) dazu, Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekte zu lancieren.
- Achten Sie auf die neuen Anforderungen bezüglich der Übernahme von Hofdünger durch Dritte.
- Sind Sie 60 Jahre alt oder älter, beachten Sie die Bedingungen für die Betriebsanerkennung, die bereits ab heute Massnahmen für eine künftige Betriebsübergabe mit sich führen könnten.
- Vergessen Sie nicht, dass es auch Beiträge für biologische Landwirtschaft, für extensive Kulturen oder für besonders artgerechte Herdenschutzprogramme gibt.
- Und vor allem, seien Sie aktiv! Lesen Sie diese Broschüre aufmerksam durch, nehmen Sie an den Informationstreffen, welche die DLW organisiert, teil und bringen Sie sich ein.

Die Direktzahlungsreform bietet ab 2014 Möglichkeiten, welche die Landwirte unseres Kantons ergreifen sollten.

Brigitte Decrausaz

Allgemeine Bedingungen zum Erhalt von Direktzahlungen

Die meisten Grundbedingungen zum Erhalt von Direktzahlungen haben sich nicht geändert.

Unveränderte Eintretens- und Begrenzungskriterien

Folgende Kriterien werden beibehalten (**Fettgedrucktes könnte sich in nächster Zukunft ändern**):

- Der Landwirt muss seinen Betrieb selbstständig, auf eigenes Risiko verwalten und das Geschäftsrisiko tragen.
- Das minimale Arbeitsaufkommen beträgt 0,25 Standardarbeitskräfte (SAK). **Die Werte für die SAK-Berechnung könnten 2015 ändern.** Landwirte mit einer Bewirtschaftung zwischen 0,25 und 0,3 SAK müssen ein besonderes Augenmerk auf die Betriebsgrösse legen.
- Der Mindestanteil an betriebseigener Arbeitskraft liegt bei 50%.
- Die Altersgrenze wird auf 65 Jahre festgelegt.
- Pro SAK werden höchstens Fr. 70'000.- Direktzahlungen ausbezahlt.
- Der Viehbestand ist nicht grösser als in der Verordnung über den Höchstbestand in der Fleisch- und Eierproduktion vorgeschrieben.

- Ausbildungskriterien:

- Grundausbildung mit EBA oder EFZ in Landwirtschaft (Neuheiten: einschliesslich Ausbildungskellermeister) oder
- Landwirtausbildung mit Fachausweis, eine höhere Ausbildung in Landwirtschaft; oder
- Grundausbildung mit EBA oder EFZ in jeder anderen Berufsausbildung, ergänzt mit einer Weiterbildung in Landwirtschaft oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren mit Nachweis (Landwirtschaftseinkommen in der Steuererklärung und AHV-Beitrag für landwirtschaftliche Tätigkeit).
- Ausnahme: Betriebe im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK müssen die obgenannter Bedingungen nicht erfüllen
- **Achtung: Die zwei letzte Ausnahme werden sehr wahrscheinlich ab 2018 für künftige Betriebsanerkennungen nicht mehr gültig sein.**

Veränderte Eintretens- und Begrenzungskriterien

Folgende Anforderungen wurden eingefügt oder gelöscht:

- Die Weiterbildung muss abgeschlossen sein, um Direktzahlungen zu erhalten, ausser wenn sie 2013 begonnen wurde.



- Es gibt keine Einkommens- und Vermögensgrenze mehr ausser für Übergangsbeiträge.
- Die Abstufung der Direktzahlungen aufgrund der Tieranzahl wurde gelöscht.
- Die Abstufung der Nutzflächen (ab 60ha) wurde nur für die Grundbeiträge zur Versorgungssicherheit beibehalten.
- Für Personengesellschaften wird anteilsmässig je nach Anzahl Personen, die älter sind als 65 Jahre, von den Direktzahlungen ein Abzug vorgenommen. Diese Restriktion gilt für bereits bestehende Gesellschaften erst nach 2016.
- Juristische Personen, Kantone und Gemeinden haben keinen Anspruch auf Direktzahlungen ausser auf Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge.
- **Nutzflächen für Baumschulen oder Waldpflanzen, Weihnachtsbäume, Zierpflanzen sowie für Treibhäuser auf Hartbelag oder für Hanfanbauflächen;**
- **Nutzflächen, die mit problembringendem Unkraut übersät sind;**
- **Nutzflächen mit Photovoltaik-Installationen**

Änderungen bezüglich des ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)

Es gibt nur wenige ÖLN-Änderungen:

Nutzflächen ohne Anspruch auf Beiträge

Folgende Nutzflächen erhalten keine oder nicht mehr Direktzahlungen (**fettgedruckt: neu ab 2014**)

- Nutzflächen in einer nach dem 31.12.2013 legalisierten Bauzone;
- Erschlossene, vor dem 31.12.2013 homologierte Bauplätze ausser wenn ein Pachtvertrag gemäss Pachtgesetz schriftlich abgeschlossen wurde;
- Nutzflächen in der Umgebung eines Golfplatzes, Campings, Flugplatzes oder Militärlübungsplatzes, Nutzflächen an Eisenbahnlinien ausser wenn ein Pachtvertrag gemäss dem Pachtgesetz schriftlich abgeschlossen wurde;
- Die Düngebilanz wird leicht verändert und basiert auf dem Kalenderjahr. Die Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger müssen zwingend in HODUFLU erfasst werden (Vertragsabschluss nicht mehr obligatorisch).
- Die Aussaat kann später erfolgen (ab dem 1. September in der Talebene) und bei einer Spätaussaat (nach dem 30. September) ist es möglich durch eine längere Bodenabdeckung (mindestens bis zum 15. Februar) zu kompensieren.
- Sollten zuwenig vorbeugende Massnahme gegen Erosion ergriffen worden sein, gilt die erste Erosion als Widerhandlung gegen den ÖLN (DZ-Reduktion).
- Plenum und Teppeki sind ohne Spezialgenehmigung zum Kampf gegen Kartoffelläuse zugelassen.

- Die Bestimmungen über die Nutzflächen, die in den Inventaren von nationaler Bedeutung enthalten sind (Bundesinventar für Trockenwiesen und -weiden, Sümpfe und Amphibienfortpflanzungsstandorte), müssen entweder anhand einer Vereinbarung oder einer rechtskräftigen Verfügung eingehalten werden, ansonsten wird die Nutzfläche innerhalb eines rechtskräftigen zweckgebundenen Plans eingegrenzt.

ZUR ERINNERUNG: Tierschutzbestimmungen müssen eingehalten werden. Insbesondere müssen angebundene Rinder im Winter zwingend mindestens alle 2 Wochen ins Freie gelassen werden (mindestens 30 Tage in der Winterfütterzeit).

Brigitte Decrausaz



Kommission für Betriebsanerkennung - BAK

Die BAK weist auf die folgenden neuen Aspekte hin:

A. AP 2014-2017

1. Alter der Mitglieder einer Personengesellschaft

Art. 9 neue DZV: Bei Personengesellschaften werden die Direktzahlungen eines Betriebs für jede Person, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr vollendet hat, anteilmässig reduziert. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (Art. 115 Abs. 4 neue DZV). Der Mitbewirtschafter von 65 Jahren muss sich also vor diesem Datum zurückziehen. Sein Ausstieg bedarf folgender Elemente:

Für einfache Gesellschaften:

- Gemeinsames Gesuch, das von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist;
- Neuer Gesellschaftsvertrag nur zwischen den verbleibenden Gesellschaftern;
- Übertragung in Eigentum oder Miete der Güter/Gebäude, die auf den Namen des pensionierten Mitbewirtschafters liefen.

Für AG und GmbH:

- Zustimmung der Gesellschaft und des Betroffenen über dessen Ausstieg;
- Korrigierter Handelsregisterauszug ohne Eintrag der pensionierten Person weder als Inhaber von Gesellschaftsanteilen noch als geschäftsführender Gesellschafter mit Einzelunterschrift;

- Berufsausbildung der verbleibenden Mitglieder (zur Überprüfung von Art. 2 Abs. 3 alte DZV, bzw. von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b neue DZV).

2. Übergangsbeiträge

Betriebsteilung (Art. 91 Abs. 2 neue DZV): Wird eine Betriebsgemeinschaft oder ein zusammengeschlossener Betrieb geteilt, die oder der vor der Aufteilung weniger als fünf Jahre bestand, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der eingebrachten Betriebe aufgeteilt. Aus diesem Grund muss vermieden werden, Betriebe zu teilen, die in den letzten fünf Jahren entstanden sind.

Ausstieg eines Mitbewirtschafters (Art. 92 neue DZV): Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin einer Betriebsgemeinschaft oder eines zusammengeschlossenen Betriebs aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens fünf Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilmässig zur Zahl der Mitbewirtschafter. Es ist somit empfehlenswert, fünf Jahre zu warten, bevor man eine solche Gesellschaft verlässt.

3. Weiterbildung

Art. 4 Abs. 2 Bst. a neue DZV: Die Weiterbildung muss nunmehr zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Betriebsanerkennungsge- suchs abgeschlossen sein. Sie sollte somit so

rasch als möglich aufgenommen werden, da sie 2 Jahre dauert.

4. Betriebsgrösse

Art. 29a Abs. 1 neue LBV: Ein Betrieb muss mindestens 0,25 SAK vorweisen, um anerkannt zu werden. Diese Quote sollte erreicht werden.

5. Begrenzung der Tätigkeit ausserhalb einer Betriebsgemeinschaft

Art. 10 Abs. 1 Bst. f neue LBV: Die Begrenzung der maximalen Tätigkeit von 25 % ausserhalb der Betriebsgemeinschaft wird gestrichen. Die Mitglieder müssen aber weiterhin als Mitbewirtschafter für die Gemeinschaft tätig und am Geschäftsrisiko beteiligt sein. Diese Aufgaben dürfen somit nicht ausser Acht gelassen werden, um eine für die Anerkennung ungünstige Neuüberprüfung zu vermeiden.

6. Gesuche und Fristen

Art. 99 Abs. 1 neue DZV: Das Gesuch für Direktzahlungen ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar einzureichen. Ab 2015 werden ebenfalls die Nutzflächendeklarierungen zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar zusammengetragen. Auf jeden Fall sollten deshalb die Gesuchsunterlagen zum Zeitpunkt der Einreichung der Nutzflächendeklaration bereits unterzeichnet sein. Man sollte sich also frühzeitig vorbereiten, um diese Fristen einzuhalten.

7. Betriebseinheit in mehreren Kantonen

Art. 104 Abs. 2 neues DZV: Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der auf den Betrieben durchzuführenden Kontrollen nach der DZV ist derjenige Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Wohnsitz oder eine juristische Person den Sitz hat.

Art. 32 Abs. 2 neue LBV: Besteht zwischen den Betrieben in verschiedenen Kantonen eine Verbindung, obliegt die Anerkennung und Kontrolle in der Kompetenz des Kantons, in dem sich das Zentrum des grössten Betriebs befindet.

8. Mitglieder, die durch die Alters- und Ausbildungskriterien verbunden sind

Einfache Gesellschaften: Alle Mitglieder müssen die Alters- und Ausbildungskriterien erfüllen. Erfüllt ein Mitglied sie nicht, werden die Direktzahlungen reduziert (Art. 9 neue DZV - in Art. 19 Abs. 2 alte DZV war das Alter des jüngsten Mitglieds massgebend).

Juristische Personen (AG, Kommandit-AG und GmbH): Die Gesellschafter, welche die Bedingungen von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b neue DZV erfüllen, d.h. über 2/3 (AG und Kommandit), bzw. 3/4 (GmbH) des Aktienkapitals oder des Grundkapitals und der Stimmrechte verfügen, müssen den Alters- und Ausbildungskriterien entsprechen.



B. AP 2018-2021

Anlässlich der AP 2014-2017 nahm das Bundesparlament an, den Status quo im Bereich der Anforderungen der Berufsbildung beizubehalten. Dieser Status quo war jedoch hart umkämpft. Viele Partner wie der Bundesrat und der Schweizerische Bauernverband setzten sich für die nunmehr exklusive Anerkennung der Inhaber einer landwirtschaftlichen Grundausbildung ein. Die Anforderungen an die Berufsbildung werden sehr wahrscheinlich mit der AP 2018-2021 härter.

Es ist somit grundlegend, dass die Begünstigten einer beruflichen Grundausbildung in einer anderen Branche (EBA oder EFZ) zwischen 2014 und 2017 die Möglichkeiten nutzen, die noch angeboten werden, d.h. sich frühzeitig anerkennen lassen, indem sie ihre Diplome ergänzen durch:

- eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in Landwirtschaft; oder
- eine praktische Tätigkeit während mindestens 3 Jahren mit Nachweis als Bewirtschafter, Mitbewirtschafter oder Angestellter eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Wer die Anforderungen der Berufsbildung nicht erfüllen muss, d.h. Betriebsbewirtschafter in Berggebieten mit weniger als 0,5 Standardarbeitskraft (SAK), muss sich ebenfalls zwischen 2014 und 2017 rechtzeitig anerkennen lassen.

Nathalie Negro-Romailler

11



Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Was sind die Herausforderungen ?

Mit der Einführung der AP2014-2017 wurden neue Beiträge geschaffen. Einer davon ist der Beitrag zur Förderung der grünlandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Dieser Beitrag hat zum Ziel, Landwirte, die ihre Tiere hauptsächlich mit Grundfutter füttern, zu unterstützen.

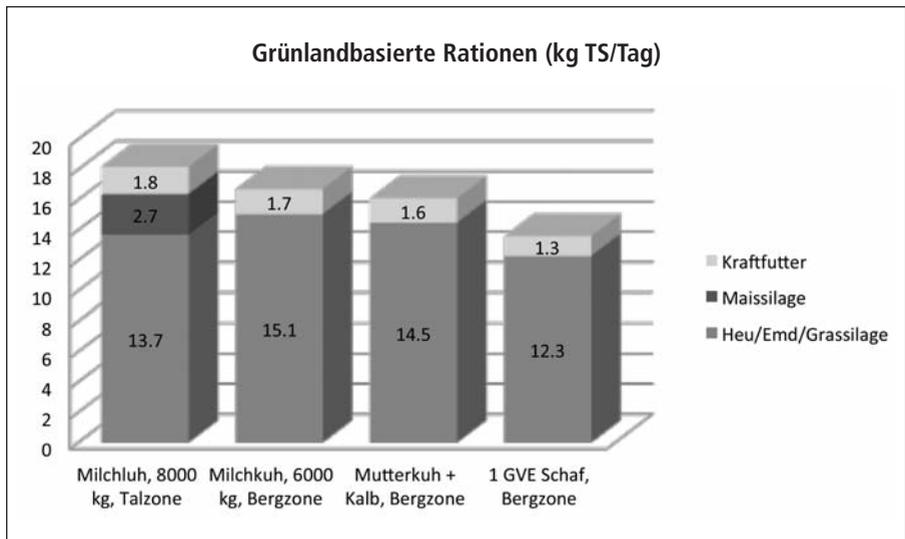
Wie hoch ist der Beitrag?

200.- / ha Grünfläche (Dauergrünland und Kunstwiesen)

Wen betrifft es?

Betriebe mit Raufutterverzehrer, deren Fütterungsration auf Raufutter (hauptsächlich Grundfutter) basiert. Der Anteil Ergänzungsfutter (Kraftfutter) ist dabei limitiert.

Untenstehend einige Tagesrationen, die die Beitragsbedingungen erfüllen.



Welches sind die Bedingungen, um diesen Beitrag zu erhalten ?

Mindesttierbesatz (MTB)

Wie bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen muss auf Dauergrünflächen (Kunstwiesen inkl.) ein MTB an Raufutter verzehrenden Nutztieren erreicht werden. Falls der MTB nicht auf der gesamten Grünfläche erreicht wird, gibt es eine anteilmässige Kürzung.

Graslandbasierte Fütterung

Sämtliche Raufutterverzehrer eines Betriebes müssen die Anforderungen als Gesamtheit erfüllen.

Talgebiet:

- Mind. 75% der TS aus Wiesen- u. Weidefutter (frisch, siliert, getrocknet)
- Max. 10% Kraftfutter (TS)
- Die verbleibenden 15% (TS) können anderes Grundfutter (nicht grünlandbasiert) sein

DEFINITION

Futter von Wiesen u. Weiden:
geweidet, frisch gefüttert, siliert, getrocknet (Heu, Emd, Graswürfel)

Futter, nicht grünlandbasiert:
Mais ganze Pflanze (frisch, siliert, getrocknet), Kartoffeln, Rüben, CCM(nur für Rindviehmast), Brauerei-Abfälle, Früchte- und Gemüseabfälle

Berggebiet:

- Mind. 85% der TS aus Wiesen- u. Weidefutter (frisch, siliert, getrocknet)
- Max. 10% Kraftfutteranteil (TS)
- Die verbleibenden 5% (TS) können anderes Grundfutter (nicht grünlandbasiert) sein

Beispiele (Jahresration):

- **Milchkuh, Talgebiet, 8000 kg Milch:**
max. 2 Tonnen Maissilage und 750 kg Kraftfutter pro Jahr.
- **Milchkuh, Berggebiet, 6000 kg Milch:**
max. 690 kg Kraftfutter pro Jahr.
- **Eringer, Berggebiet, 2500 kg Milch:**
max. 440 kg Kraftfutter pro Jahr
- **Schafe, Mutterkühe, Pferde usw.:** max. 500 kg Kraftfutter pro GVE und Jahr

Bemerkungen:

Da sich die Bilanz auf den ganzen Betrieb berechnet, können bei der Kraftfutterzugabe alle Tierkategorien des Betriebes berücksichtigt werden. So können z.B. die Anteile Kraftfutter für Jungvieh oder Schafe dieses Betriebs den Milchkühen verfüttert werden.

Wie ist die Vorgehensweise?

Anmeldung: im Rahmen der Flächen- und Tiererhebung (2. Mai 2014, dann ab 15. Januar 2015)

Dokumente: Futterbilanz aufgrund der Düngerbilanz des ÖLN (Suisse-Bilanz) berechnen. Die Futterbilanz muss auf dem Betrieb aufbewahrt werden (Kontrolle).

Bemerkung: Die Daten der Futterbilanz müssen mit den Daten der Suisse-Bilanz übereinstimmen. Landwirte, die diesen Beitrag beziehen möchten, müssen Suisse-Bilanz vollumfänglich ausfüllen, nicht nur die vereinfachte Version.

Welche Fragen bewegen mich als Landwirt?

- **Welche Betriebsstrategie habe ich auf meinem Betrieb?** Versuche ich möglichst viele Direktzahlungsbeiträge zu bekommen? Möchte ich eine bessere Wertschöpfung? Möchte ich meine Kosten minimieren (Low Input-Strategie)?
- **Entspricht dieser Beitrag meiner Betriebsstrategie?**

Die Betriebsberater stehen Ihnen zur Verfügung, um allfällige Betriebsstrategien oder Futterbilanzen ihres Betriebes zu berechnen.

Der Futterbilanzrechner finden Sie auf folgender Internetseite:
<http://www.focus-ap-pa.ch/de-de/tools.aspx>.

François Veuthey



Ressourceneffizienzbeiträge

Eine wichtige Herausforderung der neuen Agrarpolitik ist es, Versorgungssicherheit, Kulturlandschaft und Biodiversität unter eine Hut zu bringen und dabei möglichst wenig **natürliche Ressourcen (Land, Wasser, Luft)** zu gebrauchen und diese so wenig wie mögliche mit **Emissionen** zu verunreinigen. In diesem Kontext hat der Bund die neuen Beiträge zur **Ressourceneffizienz** geschaffen.

Alle Walliser Landwirte, die Direktzahlungen beziehen, können von diesen neuen Beiträgen pro LN profitieren. Es gelten folgende Massnahmen:

1. Ein Beitrag für **emissionsmindernde Ausbringverfahren**
2. Ein Beitrag für **schonende Bodenbearbeitung**

Ein Beitrag für den Einsatz **präziser Applikationstechnik** bezieht sich vor allem auf Dauerkulturen (siehe Artikel: Weinbau & Obstbau «Neuerungen bei Spezialkulturen» im InfoBulletin).

Emissionsmindernde Ausbringverfahren

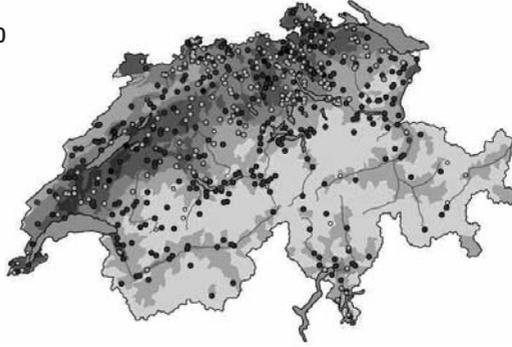
Warum ?

In der Schweiz gibt es einige Regionen in denen Nitratkonzentrationen (Bild1) oder die Ammoniakemissionen (Bild2) extrem hoch sind. Die neu geschaffenen Beiträge fördern neue Bewirtschaftungsmethoden, die emissionsmindernd wirken.

Beiträge ?

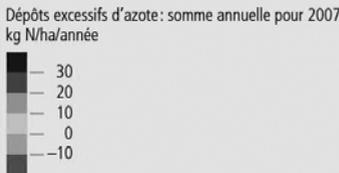
Anerkannte Techniken	Fr./ha und Gabe	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none">• Schleppschauch• Schleppschub• Gülledrill• Tiefe Gülleinjektion	30.-	<ul style="list-style-type: none">• max. 4 Gaben pro Jahr• keine Beiträge für Güllegaben zw. 15.11. und 15.2.• 3 kg Nverf./ha u. Gabe in Suisse-Bilanz

BILD 1:
Nitratkonzentration, 2010



Source: Observation nationale de la qualité des eaux souterraines NAQUA, OFEV

BILD 2:
Ammoniakemission, 2007



Source: OFEV



Wie ?

- Anmeldung für 2014 zur gleichen Zeit wie alle anderen Beiträge, d.h. bei der Betriebsstrukturerhebung
- Für jede betroffene Parzelle vermerkt der Landwirt das Datum der Gülleausbringung, gedüngte Fläche, Maschinentyp und Eigentümer.



Schonende Bodenbearbeitung

Warum ?

Immer mehr Landwirte verkleinern ihre offene Ackerfläche, um die Arbeit zu vereinfachen oder den Arbeitsaufwand zu verkleinern aber auch um den Boden zu schonen. Heute werden 40 bis 50% der Getreidefläche bereits pfluglos bearbeitet. Direktsaat wird aber nur auf 1 bis 2% der Fläche angewandt, da die Maschinen sehr teuer und schwer sind. Mit diesen Beiträgen sollen bodenschonenden Techniken gefördert werden.

Beiträge ?

Anerkannte schonende Bodenbearbeitung	Fr./ha	Bemerkungen
Direktsaat	250.-	Max. 25% der Ackerfläche
Streifensaart	200.-	Max 50% der Ackerfläche
Mulchsaat	150.-	Pfluglos, max. 10cm Tiefe
Zusatzbeitrag bei Herbizidverzicht	400.-	Auf Direkt-, Mulch- oder Streifensaart

Wie ?

- Anmeldung für 2014 zur gleichen Zeit wie alle anderen Beiträge, d.h. mit der Betriebsstrukturhebung.
- Für jede angemeldete Fläche vermerkt der Landwirt folgende Informationen: Bodenbearbeitungsart, Haupt- und Nebenkultur, Fläche, Saat- und Erntedatum, Herbizidanwendung, Maschinentyp und Eigentümer.

Schlussfolgerung

Die Beiträge haben zum Ziel, die verschiedenen kantonalen Programme zu harmonisieren. Die Landwirte werden ermutigt neue aber häufig auch teurere Bewirtschaftungstechniken anzuwenden.

Die Beiträge werden pro Hektar ausbezahlt. Es ist somit sinnvoll die Arbeiten mit Maschinen des Maschinenrings oder durch den Lohnunternehmer verrichten zu lassen. Die Finanzierung von solchen Maschinen kann aber durch einen Landwirtschaftskredit zur Hälfte finanziert werden, unter der Bedingung, dass sich mind. 2 Landwirte beteiligen. Es gilt auch zu erwähnen, dass alle 3 Beitragstypen zeitlich limitiert sind d.h. bis spätestens 2019.

Monique Perriard





BLATT ZU LÖSEN !

AP 2014-2017

Beitragsansätze und Kennzahlen, ab 1. Januar 2014

1. Kulturlandschaftsbeiträge KLB

DZV Art. 42 bis 49 und Anhang 7

1.1 Zonenbeitrag Offenhaltung (pro ha)

DZV 42

Talzone	-
Hügelzone	100.-
Bergzone I	230.-
Bergzone II	320.-
Bergzone III	380.-
Bergzone IV	390.-

Für Flächen in der Talzone, sowie für Hecken, Feld- und Ufergehölze werden keine Beiträge ausgerichtet.

Die Flächen müssen so genutzt werden, dass kein Waldeinwuchs stattfindet.

1.2 Hangbeitrag (pro ha, alle Zonen)*

DZV 43

18 - 35% Neigung	410.-
>35% Neigung	700.-
> 50% Neigung (ab 2017)	1000.-

* Sowohl die neue dritte Hangneigungsstufe als auch die Hangbeiträge in der Talzone können erst 2017 eingeführt werden.

Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen werden keine Beiträge ausgerichtet. Auf Dauerwiesen wird mindestens eine Mähnutzung verlangt.

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens 50 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

1.3 Steillagenbeitrag (>35% Neigung)

DZV 44

Anteil Steillagen an der beitragsberechtigten LN des Betriebs	Beitrag (pro ha)
30 %	100.-
35 %	164.-
40 %	229.-
45 %	293.-
50 %	357.-
55 %	421.-
60 %	486.-
65 %	550.-
70 %	614.-
75 %	679.-
80 %	743.-
85 %	807.-
90 %	871.-
95 %	936.-
100 %	1000.-

Der Steillagenbeitrag steigt in Abhängigkeit des Anteils Steillagen mit über 35% Neigung linear an.

Der exakte Betrag pro ha errechnet sich durch folgende Formel

$$\frac{90 \times \text{"Steillagenanteil in \%"} - 2000}{7}$$



1.4 Hangbeitrag für Rebflächen (pro ha)

DZV 45 und Anhang 2

30 - 50% Neigung	1500.-
> 50% Neigung	3000.-
Terrassenlagen	5000.-

Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebfläche in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.

1.5 Alpungsbeitrag (pro Normalstoss, NST)

DZV 46

gesömmerte raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST	370.-
----------------------------------------------------	-------

Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.

Ein Normalstoss entspricht der Sömmung einer RGVE während 100 Tagen.

1.6 Sömmungsbeitrag

DZV 47 bis 49 und Anhang 3

Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	400.- pro NST
Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden	320.- pro NST
Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden	120.- pro NST
gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmungsdauer von 56-100 Tagen	400.- pro RGVE
übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400.- pro NST

Der Sömmungsbeitrag wird für die Sömmung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

Die Beitragssumme wird auf der Basis des Normalbesatzes gerechnet, wenn der effektive Jahresbesatz zwischen 75% und 110% liegt. Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, wird der Beitrag reduziert.

Bei der Festsetzung des Normalbesatzes wird eine Sömmungsdauer von höchstens 180 Tagen berücksichtigt.



2. Versorgungssicherheitsbeiträge VSB

DZV Art. 50 bis 54 und Anhang 7

Beitragsberechtigte Fläche: LN (+angestammte Fläche im Ausland nur Basisbeitrag und Beitrag für offene Ackerfläche, kein Produktionserschwerisbeitrag).

Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet, zum Beispiel Brachen, Christbäume, Chinaschiff, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

2.1 Basisbeitrag pro ha

DZV 50

LN zur Nahrungsmittelproduktion (ohne BFF-Grünland)	900.-
BFF-Grünland	450.-

BFF-Grünland = extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden, Uferwiesen entlang von Fließgewässern

Mindesttierbesatz RGVE/ha

DZV 51

Talzone	1
Hügelzone	0.8
Bergzone I	0.7
Bergzone II	0.6
Bergzone III	0.5
Bergzone IV	0.4
BFF-Dauergrünfläche	30% des Mindesttierbesatzes

Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.

Der Basisbeitrag wird für die Dauergrünflächen ausgerichtet, für die der Mindesttierbesatz erreicht wird. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Dauergrünflächen anteilmässig festgelegt.

Abstufung (Reduktion) des Beitrags nach Fläche

DZV Anhang 7

Fläche	Kürzung des	
bis 60 ha	0%	Der Basisbeitrag wird pro Hektare und nach Fläche abgestuft ausgerichtet. Bei der Betriebsgemeinschaft werden die Grenzen für die Abstufung mit der Anzahl der Mitgliedbetriebe multipliziert. Bei einer Betriebsgemeinschaft mit zwei Mitgliedern werden die Basisbeiträge somit erst ab 120 ha abgestuft.
über 60-80 ha	20%	
über 80-100 ha	40%	
über 100-120 ha	60%	
über 120-140 ha	80%	
über 140 ha	100%	

2.2 Produktionserschwerisbeitrag pro ha

DZV 52

Talzone	-	Für Dauergrünflächen gelten die gleichen Anforderungen wie für den Basisbeitrag. Wenn der Mindesttierbesatz nicht auf allen Flächen erreicht wird, wird der Produktionserschwerisbeitrag reduziert.
Hügelzone	240.-	
Bergzone I	300.-	
Bergzone II	320.-	
Bergzone III	340.-	
Bergzone IV	360.-	Keine Abstufung nach Fläche



2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen

DZV 53

Alle Zonen	400.-
------------	-------

2.4 Beitrag für einzelne Kulturen pro ha

Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV

Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor	700.-
Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen	1'000.-
Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Lupinen zu Futterzwecken*	1'600.-
Zuckerrüben zur Zuckerherstellung**	1'600.-

* Für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen, und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide, ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut erforderlich.

** Zuckerrüben 2015: 1400.- Fr./-ha



3. Biodiversitätsbeiträge BDB

DZV Art. 55 bis 60 und Anhang 7

BDB mit drei Qualitätsniveaus auf der LN und im Sömmerungsgebiet
 Qualitäts- (Stufen 1, 2 und 3) und Vernetzungsbeitrag (V) (Fr. pro ha)

Die Stufe 1 entspricht dem DZV-Niveau von 2013, die Stufe 2 dem ÖQV-Niveau von 2013, in der Stufe 3 können Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung ab 2016 gefördert werden.

	Qualitätsniveaus			V*
	1	2	3	
1. Extensiv genutzte Wiesen				
Talzone	1500	1500	200	1000
Hügelzone	1200	1500	200	1000
Bergzone I und II	700	1500	200	1000
Bergzone III und IV	550	1000	200	1000
2. Streueflächen				
Talzone	2000	1500	200	1000
Hügelzone	1700	1500	200	1000
Bergzone I und II	1200	1500	200	1000
Bergzone III und IV	950	1500	200	1000
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen				
Talzone, Hügelzone, BZ I und II	450	1200	200	1000
Bergzone III und IV	450	1000	200	1000
4. Extensive Weiden und Waldweiden				
Alle Zonen	450	700	200	500
5. Hecken, Feld- und Ufergehölze				
Alle Zonen	3000	2000	-	1000
6. Buntbrache				
Tal- und Hügelzone	3800	-	-	1000
7. Rotationsbrache				
Tal- und Hügelzone	3300	-	-	1000
8. Ackerschonstreifen				
Alle Zonen	2300	-	-	1000
9. Saum auf Ackerfläche				
Talzone, Hügelzone, BZ I und II	3300	-	-	1000
10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt				
Alle Zonen	-	1100	-	1000
11. Uferwiese entlang von Fliessgewässern				
Alle Zonen	450	-	-	1000
12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sommerungsgebiet				
Ganzes SoG	-	150	-	-
13. Hochstamm-Feldobstbäume				
Alle Zonen	15	30	-	5
pro Nussbaum*	15	15	-	5
14. Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen				
Alle Zonen	-	-	-	5
15. Regionsspezifische BFF				
Alle Zonen	-	-	-	1000

*Die Beiträge können abweichen, da der Kanton die Beitragsansätze für die Vernetzung festlegt

*Für Nussbäume, die 2013 in einer Verpflichtungsdauer sind (6 Jahre), werden bis Ende dieser Dauer Fr. 30.00 bezahlt



4. Landschaftsqualitätsbeiträge LQB

DZV 63/64 und Anhang 7

Kantone erhalten Spielraum bei der Beitragsgestaltung: Einheitlich bemessener Pauschalbeitrag an Projekt; leistungsbezogene Verwendung der Mittel für Beiträge an die Bewirtschafter. Die Massnahmen werden in Projekten auf Basis regionaler Ziele entwickelt.

Pauschalbeitrag (maximal durchschnittlich) an Projekt

Auf der LN: pro ha vertragnehmender Betriebe	360.-
Im Sömmerungsgebiet: pro Normalstoss (NST) nach Normalbesatz vertragnehmender Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	240.-

5. Produktionssystembeiträge PSB

DZV 65 bis 76 und Anhang 7

5.1 Biologischer Landbau

DZV 66/67

Spezialkulturen	1600.-
Übrige offene Ackerfläche	1200.-
Übrige beitragsberechtigte Fläche	200.-

5.2 Extensive Produktion (Extenso)

DZV 68/69

Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	400.-
-------------------------------------------------------------	-------

Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräften und Insektiziden zu erfolgen.

5.3 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

DZV 70/71 und Anhang 5

Pro Hektare Grünfläche	200.-
------------------------	-------

Die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztieren muss zu mindestens 90% der Trockensubstanz aus Grundfutter bestehen.

Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen und Weidefutter bestehen: Im Talgebiet 75% der TS, im Berggebiet 85% der TS

Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration jährlich zu maximal 25 dt TS/ha und Nutzung anrechenbar

Der Beitrag wird für die Dauergrünflächen und Kunstwiesen ausgerichtet, für die der Mindesttierbesatz erreicht wird.

Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Art. 51, (siehe Kpt. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge). Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilmässig festgelegt.

Zum Grundfutter zählen: Dauer- und Kunstwiesenfutter, Ganzpflanzenmais, Maiskolbenschrot und CCM nur für die Rindviehmast, ansonsten werden diese Produkte als Kraftfutter gewertet, Getreide-Ganzpflanzensilage, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel, Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch) und verfüttertes Stroh.



5.4 Tierwohlbeiträge (pro GVE)

DZV 72 bis 76 und Anhang 7

Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)

DZV 74

Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung	90.-
Schweine ohne Saugferkel	155.-
Zuchthennen und Zuchthähne, Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen	280.-

Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)

DZV 75

Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen	190.-
Kälber (männlich und weiblich) bis 160 Tage	370.-
Nicht säugende Zuchtsauen	370.-
Übrige Schweine ohne Saugferkel	165.-
Zuchthennen und Zuchthähne, Legehennen, Junghennen, Junghähne, Küken, Mastpoulets und Truten	290.-

6. Ressourceneffizienzbeiträge REB (national)

DZV 77 bis 83 und Anhang 7

6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern

DZV 77/78

Franken pro Hektare und Gabe (max. 4 Gaben pro Jahr)	30.-
------------------------------------------------------	------

Als emissionsmindernde Ausbringungsverfahren gelten: Schleppschlauch, Schleppschuh, Gülledrill und tiefe Gülleinjektion. Die Beiträge werden bis 2019 ausgerichtet. Gilt für 6.1 - 6.3

6.2 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen (pro ha/Jahr)

DZV 79 bis 81

Direktsaat	250.-
Streifensaat	200.-
Mulchsaat	150.-
Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bearbeitung	400.-

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von Kunstwiesen mit Mulchsaat und generell das Anlegen von Gründüngungen und Zwischenkulturen mit allen Techniken. Die schonende Bodenbearbeitung von Weizen und Triticale nach Mais löst keine Ressourceneffizienzbeiträge aus. Diese Kulturfolge birgt ein höheres Risiko für Fusarienprobleme (Mykotoxine), deshalb wird dies nicht unterstützt.

Der Glyphosateinsatz darf 1.5kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschreiten



6.3 Präzise Applikationstechnik

DZV 82

26

Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet.

Als präzise Applikationstechnik gelten:

Unterblattspritztechnik (Dropleg) und driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen (Obst- und Weinbau)

Unterblattspritztechnik pro Spritzbalken	75% der Anschaffungskosten	max. 170.-
Drift reduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen - Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse)	25% der Anschaffungskosten	max. 6000.-
-Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse)		max. 10000.-
-Tunnelrecycling-Sprühgerät		

Regionale Ressourceneffizienzbeiträge

Landwirtschafts Gesetz LWG 77a/b und Gewässerschutz Gesetz GSchG 62

Beitrag für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 77a/b Landwirtschaftsgesetz LWG

Beitrag für den Gewässerschutz Art. 62a GSchG

Ist bereits ein kantonales Programm zur Reduktion der Ammoniakemissionen vorhanden, gibt es keine zusätzlichen Bundesbeiträge bis zum Ende der Programmperiode.



7. Übergangsbeiträge ÜGB

Mit diesem Umlagerungssystem sollen die Finanzmittel aus dem Übergangsbeitrag innerhalb von ca. 8 Jahren zu den leistungsbezogenen Direktzahlungsinstrumenten überführt werden.

Der Faktor für den Übergangsbeitrag ist direkt abhängig von den Ausgaben für die leistungsbezogenen Direktzahlungen und den für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

Annahmen für Faktor 2014: ca. 60-65%; 2017: ca. 30-40%

1. Berechnung des einzelbetrieblichen Ausgangsbetrags (einmalig)

Vorgang	Beispiel
a. Strukturen eines Betriebes in den Jahren 2011-2013 (Fläche, Tiere, Hangneigung) mit den höchsten allgemeinen Direktzahlungen.	2011
b. Summe allgemeine Direktzahlungen auf Basis Betriebsstrukturen nach a.	50'000.-
c. Summe Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge auf Basis Strukturen nach a.	40'000.-
d. Ausgangsbetrag: Differenz allgemeine Direktzahlungen minus Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge (b-c)	10'000.-

2. Berechnung des Faktors für das Jahr x

Budget für Direktzahlungen minus Summe der leistungsbezogenen Direktzahlungen geteilt durch die Summe der Ausgangsbeiträge aller Betriebe (1d)	0.65
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

3. Berechnung des einzelbetrieblichen Übergangsbeitrags für das Jahr x

Ausgangsbetrag (1d) multipliziert mal Faktor für das Jahr x (2)	6'500.-
-----------------------------------------------------------------	---------

Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt, jedoch sind Ausnahmen infolge Betriebsänderungen etc. möglich. Der Basiswert entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträgen. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden unabhängig davon angerechnet, ob der Mindesttierbesatz erreicht wurde (siehe Kpt. 2, VSB).

Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens und Vermögens

Massgebendes Einkommen	80'000.-	Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und dem Betrag von 80'000 Franken
Massgebendes Vermögen	800'000	Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen und dem Betrag von 800'000 Franken.

Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet.

Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50'000 Fr. für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270'000 Fr. pro SAK und um 340'000 Fr. für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen



8. Eintretens- und Begrenzungskriterien

28

8.1 Flächen

LBV 13 bis 28

Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus:

der landwirtschaftlichen Nutzfläche

der Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen

der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche

den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land

den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sommerungsfläche, die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:

die Ackerfläche

die Dauergrünfläche

die Streuefläche (ohne innerhalb des Sommerungsgebiet liegende Streueflächen)

die Fläche mit Dauerkulturen

die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet)

die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz gehört.

Nicht als LN gelten:

Flächen deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist.

Flächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten.

Flächen die in Bauzonen liegen, die nach dem 31. Dez. 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurden.

* Erschlossenes Bauland, das bis zum 31. Dez. 2013 rechtskräftig ausgeschieden wurde.

* Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemachten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen.

Flächen mit Photovoltaikanlagen.

* Ausnahmen bilden Flächen deren Hauptzweckbestimmung die landwirtschaftliche Nutzung ist. Handelt es sich nicht um eigene Flächen, muss ein schriftlich abgeschlossener Pachtvertrag vorliegen. Die zusammenhängend bewirtschaftete Fläche muss mindestens 25 Aren messen.



8.2 Standardarbeitskraft SAK

LBV 3

Begriff, der einen einfach zu ermittelnden, standardisierten Arbeitsbedarf für einen Betrieb darstellt. Die Faktoren widerspiegeln den effektiven Arbeitsaufwand auf einem Betrieb nur annähernd, sind also rein administrative Faktoren und für die Schätzung des effektiven Arbeitsbedarfs nicht geeignet.

Begrenzung pro SAK

DZV 8

Pro SAK werden höchstens 70'000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von dieser Begrenzung ausgerichtet.

Ein Entscheid, ob und wie die SAK-Faktoren angepasst werden, soll erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller fallen. Das BLW ist beauftragt, den Bericht, der das heutige System beurteilt und mögliche Alternativen aufzeigt, auf Frühjahr 2014 fertigzustellen.

Flächen (Bio : + 20%)	Einheit	SAK 2013
LN ohne Spezialkulturen	ha	0.028
Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steillagen	ha	0.300
Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen	ha	1.000
Nutztiere		
Milchkühe, -schafe, -ziegen	GVE	0.043
Mastschweine, Remonten >25kg	GVE	0.007
Zuchtschweine	GVE	0.040
Andere Nutztiere	GVE	0.030
Zuschläge		
Hanglagen 18 - 35 % (Hugel und Bergzone)	ha	0.015
Steillagen >35 % (alle Zonen)	ha	0.030
Hochstamm-Feldobstbäume	Stück	0.001



8.3 Allgemeine Voraussetzungen

DZV

30

Bedingung 1	Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist. Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet.
Bedingung 2*	Beiträge erhalten BewirtschafterInnen, die über eine abgeschlossene Grundausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe, Bäuerin mit Fachausweis oder eine höhere Ausbildung in den Berufen verfügen.
Bedingung 3	Die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen des Umwelt-, Gewässer- und Tierschutzgesetzes müssen eingehalten werden. Der ökologische Leistungsnachweis muss erbracht sein.
Bedingung 4	Einhaltung der Höchstbestandesverordnung HBV
Bedingung 5	Erforderlicher Mindest-Arbeitsbedarf: Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 0,25 SAK besteht. Für die Berechnung werden nur diejenigen Flächen, Tiere und Bäume berücksichtigt, die zu Direktzahlungen berechtigen.
Bedingung 6**	Altersgrenze: Keinen Anspruch auf Direktzahlungen haben BewirtschafterInnen, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr erreicht haben.
Bedingung 7	Betriebseigene Arbeitskräfte: Mindestens 50% der Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, müssen von betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden.
Bedingung 8	Die juristischen Personen sowie die Betriebe von Bund, Kantonen und Gemeinden bleiben mit Ausnahme der bäuerlichen Familien-AG oder -GmbH von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Ausgenommen von der Anforderung sind die Biodiversitätsbeiträge sowie die Landschaftsqualitätsbeiträge.
Bedingung 9	Angestammte Flächen in der ausländischen Grenzzone berechtigen nur zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge und zum Beitrag für die offene Ackerfläche und für die Dauerkulturen.
Bedingung 10	Keine Direktzahlungen für nicht angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone.
Bedingung 11	Im Kanton muss ein rechtskräftiges, durch den Bund genehmigtes Programm zur Förderung der Landschaftsqualität und Vernetzung vorliegen. Konkret kann eine Region mit einem bestehenden Vernetzungsprojekt ergänzende Landschaftsqualitätsziele definieren.

*Der beruflichen Grundbildung gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem eidg. Berufsattest oder einem eidg. Fähigkeitszeugnis ergänzt mit einer abgeschlossenen, von den Kantonen geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung oder einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter(in), Mitbewirtschafter(in) oder Angestellte(r) auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Bewirtschafter/innen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 SAK erfordert, sind von den Anforderungen ausgenommen. Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Bewirtschafters bzw. Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen ausgenommen, sofern sie oder er vor der Übernahme während mindestens 10 Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat.

Bedingungen für Personengesellschaften

- **Bei Personengesellschaften gilt neu dieselbe Regelung wie für die Betriebsgemeinschaften, d.h. dass die Beiträge anteilmässig je Person gekürzt werden, welche die Altersgrenze überschritten hat. Bei einer Direktzahlungssumme von 60'000 Franken würden die Beiträge somit bei einer Gesellschaft mit drei Partnern um einen Drittel auf 40'000 Franken gekürzt, wenn ein Partner die Altersgrenze erreicht hat.
- Massgebendes Einkommen: Addition der massgeblichen Einkommen der einzelnen Bewirtschafter und Teilung durch deren Anzahl.
- Massgebendes Vermögen: Addition der massgeblichen Vermögen der einzelnen Bewirtschafter und Teilung durch deren Anzahl.



BewirtschafterIn

LBV 2

- BewirtschafterIn eines Betriebs ist jene natürliche ode juristische Person oder die Personengesellschaft, die den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und damit das Geschäftsrisiko trägt.
- Führt eine Bewirtschafterin/ein Bewirtschafter mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.
- Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.
- Eine Verwalterin, ein Verwalter, der ohne Eigentum an Vieh- und Fahrhabe gegen Arbeitslohn auf einem Betrieb tätig ist, gilt nicht als Bewirtschafter, sondern jene natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, welche das wirtschaftliche Risiko trägt und auf deren Rechnung der Betrieb geführt wird.

Zonenzugehörigkeit

Betriebe mit Land in verschiedenen Zonen müssen nicht mehr als Ganzes einer bestimmt Zone zugeteilt weden, weil alle Massnahmen nach der Zonenzugehörigkeit der Flächen administriert werden können.

Es gelten folgende Gebiete und Zonen:

- Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Das Berggebiet umfasst die Bergzonen I bis IV
- Das Talgebiet umfasst die Hügelzone und die Talzone

Die Abgrenzung der Gebiete und Zonen wird auf Karten eingezeichnet. Die Karten sind für das Gemeindegebiet von den Gemeinden aufzubewahren; sie sind öffentlich zugänglich. Für Gesuche zur Überprüfung der Zonenzugehörigkeit einzelner Flächen werden Gebühren erhoben.

Für die Abgrenzung dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden.

Für Massnahmen, die eine Einteilung der Betriebe nach Tal- oder Berggebiet verlangen, werden die Betriebe jenem Gebiet zugeteilt, in welchem der Hauptteil der LN liegt (zum Beispiel Abstufung der Kinderzulagen nach Berg- und Talgebiet).



Grossvieheinheiten: Umrechnungsfaktoren

LBV Anhang
32

Tierart		Faktor je Tier
Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	Kühe	
	Milchkühe	1.0
	Andere Kühe	1.0
	Andere Tiere der Rindergattung	
	Über 730 Tage alt	0.6
	Über 365 bis 730 Tage alt	0.4
Tiere der Pferdegattung	Über 160 bis 365 Tage alt	0.33
	Bis 160 Tage alt	0.13
	Säugende und trächtige Stuten	1.0
	Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.0
	Andere Pferde über 30 Monate alt	0.7
Schafe	Andere Fohlen bis 30 Monate alt	0.5
	Maultiere und Maulesel jeden Alters	0.4
	Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0.25
	Schafe gemolken	0.25
Ziegen	Andere Schafe über 1-jährig	0.17
	Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0.0
	Weidelämmer <1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind	0.03
Andere Raufutter-verzehrende Nutztiere	Ziegen gemolken	0.2
	Andere Ziegen über 1-jährig	0.17
	Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0.0
	Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken)	0.085
	Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere)	0.8
	Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast)	0.4
	Damhirsche jeden Alters	0.1
Rothirsche jeden Alters	0.2	
Kaninchen	Lamas über 2-jährig	0.17
	Lamas unter 2-jährig	0.11
	Alpakas über 2-jährig	0.11
	Alpakas unter 2-jährig	0.07
	Produzierende Zibben	0.034
	Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht, Alter ca. 35 bis 100 Tage)	0.011
Schweine	Säugende Zuchtsauen	0.55
	Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.0
	Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	0.26
	Zuchteber	0.25
	Abgesetzte Ferkel	0.06
Nutzgeflügel	Remonten und Mastschweine	0.17
	Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0.01
	Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0.004
	Mastpoulets jeden Alters	0.004
	Truten jeden Alters	0.015
	Trutenvormast	0.005
	Trutenausmast	0.028
Strausse bis 13 Monate	0.14	
Strausse älter als 13 Monate	0.26	



Weitere Infos und Hilfsmittel

“Beitragsrechner” Excel-Applikation zur Berechnung Ihres Direktzahlungsanspruches, kostenloser Download:
www.focus-ap-pa.ch

Die relevanten Gesetzestexte unter: www.admin.ch / Dokumentation / systematische Sammlung; Suchzeile
 (Volltextsuche, Abkürzungen oder SR-Nummer eingeben)

Abkürzungen

AK	Arbeitskräfte
ASS	Ackerschonstreifen
BDB	Biodiversitätsbeiträge
BF	Berriebsfläche
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
BZ	Bergzone(n)
DZV	Direktzahlungsverordnung
EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung
GMF	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
GVE	Grossvieheinheiten
ha	Hektare
HBV	Höchstbestandesverordnung
HZ	Hügelzone
KLB	Kulturlandschaftsbeiträge
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
MTB	Mindesttierbesatz
NS	Normalstoss
OA	Offene Ackerfläche
OQV	Öko-Qualitätsverordnung
PSB	Produktionssystembeiträge
RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien
REB	Ressourceneffizienzbeiträge
RGVE	Raufuttergrossvieheinheiten
SAK	Standardarbeitskräfte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVV	Strukturverbesserungsverordnung
TZ	Talzone
ÜGB	Übergangsbeiträge
VBB	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht
VO	Verordnung
VSB	Versorgungssicherheitsbeiträge



AP 2014-2017

BLATT ZU LÖSEN !

Düngerbilanz und Hofdüngerflüsse: HODUFLU

Mit dem Inkrafttreten der neuen Agrarpolitik gibt es auch einige Änderungen bei den technischen Regeln des ÖLN. Unter anderem ist dies die Erstellung einer Düngebilanz. Betriebe, die Hofdünger (mehrheitlich Mist) zu- oder abführen, müssen diese Zu- oder Wegfuhr vom Betrieb auf der Internetseite AGATE unter HODUFLU registrieren.

HODUFLU ist die Abkürzung für Hofdüngerflüsse. Ziel dieser neuen Regelung ist es, eine Verschmutzung von Gewässern durch eine unkontrollierte Überbelastung von Hofdünger auf Landwirtschaftsbetrieben zu vermeiden.

Bis anhin wurde der Hofdüngerfluss in einer Bilanz bei den ÖLN-Dossiers registriert. Sie mussten mittels Düngerabnahmevertrag zwischen Abnehmer und Abgabe-Betrieb, bestätigt durch den Kanton, gerechtfertigt werden. In Zukunft werden nur im HODUFLU registrierte und validierte Hofdüngerflüsse für die Suisse-Bilanz berücksichtigt.

Direkt betroffen sind Betriebe, die Hofdünger abgeben müssen, um ihre Düngebilanz auszugleichen.

Der Betriebsleiter muss sich auf der Internetplattform AGATE (dieselbe wie die TVD) anmelden. Auf der linken Seite der Startseite finden Sie den Zugang HODUFLU (siehe untenstehendes Bild).



Sobald die Anmeldung bei HODUFLU erfolgte, müssen Tierkategorien und Hofdüngerart registriert werden; nachher die abgegebene Hofdüngermenge. Dabei ist die Adresse des Abnehmers anzugeben. Letzterer muss die Düngerabnahme noch validieren, damit die Transaktion vollständig ist.

Obwohl die Eingabe der Daten relativ einfach ist, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- 1) Viele Betriebe geben ihren Hofdünger an Transporteure, die diesen an nicht tierhaltende Betriebe (Rebbau-, Gemüse- oder Obstbaubetriebe) abgeben.

Damit die Hofdüngerabgabe validiert wird, gibt es zwei Lösungen:

- a) Der Abgabe-Betrieb muss den realen Abnehmer, d.h. den Reb-, Obst- oder Gemüsebauern, der den Lastwagen mit Mist erhält, angeben.
- b) Falls der Transporteur den Hofdünger lagert, muss sich dieser als «aktiver Bewirtschafter 2 im HODUFLU registrieren lassen und dann die angenommene Menge Hofdünger eingeben.

Es muss aber sichergestellt werden, dass der Transporteur registriert ist.

- 2) Bis anhin war es möglich, kleine Hofdüngermengen (bis 10m³ für Private, Garten) ohne Verträge abzugeben. Ab 2014 müssen für eine ausgeglichene Düngebilanz (Suisse-Bilanz) diese Mengen im HODUFLU eingegeben werden.
- 3) Eine Lieferung Hofdünger ohne Bestätigung durch den Abnehmer ist nicht gültig (wird in der Suisse-Bilanz nicht verrechnet). Der abgebende Betrieb hat somit ein Interesse daran, dass der Abnehmer die Hofdüngelieferung bestätigt.
- 4) In gewissen Regionen wird der Hofdünger dem Alpbetrieb abgegeben. Damit der Alpbetrieb diesen Übertrag bestätigen kann, benötigt er die Bewilligung der Dienststelle für Landwirtschaft, um betriebsfremden Hofdünger auszubringen.

Diese neuen Anforderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Demzufolge sind Hofdüngerflüsse unbedingt einzugeben und das Lieferbulletin zu aktualisieren. Die Hofdüngebilanz von 2014 und 2015 wird auf Basis vom Jahr 2014 (HODUFLU) gerechnet.

Mehr und genauere Informationen erhalten Sie im Rahmen unserer Info-Sitzungen Anfang Jahr. Die Betriebsberater werden Sie dabei unterstützen.

Nicolas Luisier



Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität

Die Ausgleichsflächen erhalten mit der neuen Agrarpolitik die neue Bezeichnung Biodiversitätsförderflächen (BFF). Die bisherigen Ausgleichsflächen sind neu BFF Qualitätsstufe 1. Folgerichtig muss ein Betrieb wie bis anhin 7%, beziehungsweise 3.5% bei Sonderkulturen, der Nutzfläche BFF Qualitätsstufe 1 aufweisen.

Die Verpflichtungsdauer für BFF beträgt mit der neuen Agrarpolitik 8 Jahre.

Eine Verschärfung bei der Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises ist die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung. Darunter fallen Flachmoore, Trockenwiesen und-weiden und Amphibienlaichgebiete. Bewirtschafter die solche Flächen bewirtschaften müssen die Vorgaben einhalten, sofern die Flächen verbindlich ausgeschieden sind und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bewirtschafter besteht, eine rechtskräftige Verfügung vorliegt oder die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.

Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe 2 (BFF 2)

Wenn die Flächen botanische Qualität oder für Flächen die für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen, können Beiträge ausbezahlt werden. Diese Flächen werden Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe 2 (BFF 2) bezeichnet.

Die biologische Qualität wird mit Hilfe einer vergebenen Methode bestimmt.

BFF 2 im Sömmerungsgebiet

Der Beitrag für BFF auf Sömmerungsbetrieben ist eine neue Beitragsform. Bis anhin wurden auf Alpen keine Flächenbeiträge ausbezahlt.

Mit der neuen Beitragsform werden Leistungen für die Biodiversität abgegolten. Bereits im 2013 wurden die Weideperimeter bei Sömmerungsbetrieben nachgefragt. Die BFF wurde auf der Hälfte der Walliser Sömmerungsbetriebe als Vorbereitung auf die neue Agrarpolitik von Mitarbeitern unserer Dienststelle erhoben.

Die ausstehenden Weideperimeter werden wir bei den Sömmerungsbetrieben einholen. Alle Alpen welche ihren Perimeter übermittelt haben (in den meisten Fällen bereits ausgeführt), werden ab 2014 in den Genuss von Biodiversitätsbeiträgen für Sommerungsbetriebe kommen.

BFF 2 auf den Landwirtschaftlichen Nutzflächen (aktuelle ÖQV)

Dieser Beitragstyp existiert bereits seit 2001 und wurde in die neue Agrarpolitik integriert. Qualitätsbeiträge sind für folgende Flächentypen möglich:

- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiesen
- extensiv genutzte Weiden

- Waldweiden
- Streueflächen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Hochstamm-Feldobstbäume
- Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Die Grundanforderungen an die Nutzung der jeweiligen BFF-Typen müssen eingehalten werden. Die Beiträge werden auf Gesuch hin nach Bewertung der Flächen ausgerichtet.

Für eine optimale Kontrolle der Flächen muss der Gesuchsteller die notwendigen Unterlagen wie aktuelle Pläne mit den aktuellen Parzellennummern mit dem Gesuch einreichen.

BFF 3 auf den Landwirtschaftlichen Nutzflächen

Dieser neue Beitragstyp ist ab 2016 für das Bewirtschaften von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung (z.B. TWW) vorgesehen. Es muss eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und der kantonalen Fachstelle vorliegen.

Wir empfehlen allen Bewirtschaftern von solchen Objekten eine Schutzvereinbarung mit dem Kanton abzuschliessen.

Vernetzungsprojekte

Im Wallis bestehen schon seit Jahren einige Vernetzungsprojekte und zurzeit sind viele Projekte in Erarbeitung oder Planung.

Neben der Anpassung der Beiträge, insbesondere in den höheren Bergzonen nach oben, wird die Laufzeit der Projekte auf 8 Jahre angehoben.

Wir empfehlen den Landwirten ihre BFF in Vernetzungsprojekte zu integrieren.

Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind ein komplett neue Beitragsform zur Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

Um von dieser neuen Beitragsform profitieren zu können, müssen mit den interessierten Kreisen gemeinsam in der Region ein Projekt entwickelt werden. Die Ziele und somit die Massnahmen des Projektes müssen regional ausgerichtet sein.

Seit dem letzten Frühjahr werden im Wallis 7 Projekte erarbeitet die bis Ende Januar 2014 dem Bund zur Prüfung hinterlegt werden. Nach der Genehmigung durch den Bund, werden im nächsten Frühsommer Vereinbarungen mit den Landwirten in den Projektgebieten abgeschlossen.

Um die Projekte erfolgreich umzusetzen, zählen wir auf das engagierte Mitmachen der Landwirte. Einige Landwirte sind bereits früh in der Projektphase als Begleitpersonen integriert. Im Rahmen der Umsetzung sollen möglichst viele Landwirte der jeweiligen Projektregion mitmachen.

Michael Schmidhalter



Neuerungen bei Spezialkulturen

Dieser Artikel fasst die wichtigsten Neuerungen oder Änderungen im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) zusammen, von denen Winzer sowie Obst- und Gemüseproduzenten betroffen sind.

Direktzahlungsverordnung (DZV)

Die Totalrevision der Direktzahlungsverordnung stellt das Kernelement der AP 14-17 dar. Die allgemeinen an die Bewirtschafter gestellten Bedingungen für die Gewährung von Direktzahlungen werden auf den Seiten 6 bis 8 dieses Faszikels dargelegt. Dazu ist anzumerken, dass das EFZ für Kellermeister jetzt für den Erhalt von Direktzahlungen anerkannt wird.

Die Spezialkulturen werden durch Beiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und zur Sicherstellung der Versorgung des Landes unterstützt, wobei der Erschwernisgrad der Produktion berücksichtigt wird. Der Produzent wird in der Lage sein, dieses Einkommen individuell oder durch gemeinschaftliche Projekte zu optimieren.

Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge

Diese beiden Beitragsarten werden von Amt wegen für Spezialkulturen ausgerichtet, die beitragsberechtigt sind. Sie setzen sich einerseits aus einem Offenhaltungs- und Produktionserschwerenisbeitrag (Tabelle 1):

- Basisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche und für Dauerkulturen: 1'300.-/ha;
- Produktionserschwerenisbeitrag: ab 0 bis 720.-/ha, nach Zonen abgestuft;

und andererseits aus einem Hangbeitrag zusammen:

- Reben: ab 1'500.- bis 5'000.-/ha;
- Obstanlagen: ab 410.- bis 1'000.-/ha.

Die Agrarzone Ihrer Parzellen wird in der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung angegeben sein, die im Frühjahr von der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) übermittelt wird.

Tabelle 1: Produktionsbeitrag je nach Agrarzone in CHF/ha.

Zone	Kulturlandschaft	Versorgungssicherheit	SUMME
Talzone	-	1'300.-	1'300.-
Hügelzone	100.-	1'540.-	1'640.-
Bergzone I	230.-	1'600.-	1'830.-
Bergzone II	320.-	1'620.-	1'940.-
Bergzone III	380.-	1'640.-	2'020.-

Optimierung des Einkommens aus Direktzahlungen durch individuelle Massnahmen

Verschiedene Beiträge können zusätzlich zu den oben erwähnten Basisbeträgen ausgerichtet werden, je nach Wahl und Möglichkeiten des Produzenten.

- **Biodiversitätsbeiträge: Qualität**

Auf den Seiten 37 und 38 dieses Informationsblatts werden die verschiedenen Arten von Biodiversitätsförderflächen (bisher ökologische Ausgleichsflächen - ÖAF) behandelt. Je nach ihrer Qualitätsstufe berechtigen gewisse Flächen zu Beiträgen, insbesondere die Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und die Hochstamm-Feldobstbäume.

Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist im Allgemeinen verpflichtet, die Flächen während mindestens acht Jahren (bisher sechs Jahre) entsprechend zu bewirtschaften (ausgenommen Buntbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerland, Rotationsbrachen).

Die Anmeldung für dieses Programm erfolgt mittels des diesbezüglich vorgesehenen Formulars, gleichzeitig mit der Abgabe der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebung.

Ein Beitrag von CHF 1'100.-/ha wird künftig für **Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt**, Qualitätsstufe II (bisher ÖQV) gezahlt. Die technischen Vorschriften werden aktualisiert und demnächst in die diesbezügliche kantonale Richtlinie aufgenommen (www.vs.ch/landwirtschaft > Informationen > Kantonale Gesetzgebung).

Ein jährlicher Betrag von 15.- pro **Hochstamm-Feldobstbaum** wird Betrieben gewährt, die mindestens 20 zu Beiträgen berechtigende Bäume (Qualitätsstufe I) umfassen. Die Voraussetzungen und Auflagen bezüglich der Düngung und Spritzungen bleiben gleich. Die Beiträge werden für höchstens 120 Hochstamm-Feldobstbäume/ha bei Steinobst- und Kernobstbäumen ausgerichtet und 100 Hochstamm-Feldobstbäume/ha bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen.

Ein zusätzlicher Beitrag von CHF 30.- pro Baum (Nussbäume: 15.-) wird ausgerichtet (Qualitätsstufe II), wenn die Hochstamm-Feldobstbäume in einem Obstgarten von einer Fläche von mindestens 20 Aren (mindestens 10 Bäume; Pflanzdichte liegt zwischen 30 Bäumen/ha und 100, beziehungsweise 120 Bäumen/ha) zusammengefasst sind. Ausserdem muss der Hochstamm-Obstgarten mit einer weiteren Biodiversitätsförderfläche örtlich kombiniert sein (z.B. extensiv genutzte Wiese).

- **Beitrag für biologische Landwirtschaft**

Für die Spezialkulturen wird der Beitrag für biologische Landwirtschaft künftig CHF 1'600.-/ha betragen.

- **Ressourceneffizienzbeiträge**

Die neue Verordnung sieht während sechs Jahren (bis 2019) die Unterstützung der Umsetzung der Unterblattspritztechnik (Dropleg) und der Anschaffung von abdriftreduzierenden Spritzgeräten mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse) und Tunnelrecyclingsprühgeräten vor. Dieser einmalige Beitrag wird betragen:



- Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 % der Anschaffungskosten, jedoch maximal CHF 170.- pro Spritzeinheit;
- Abdriftreduzierende Spritzgeräte (nur in Dauerkultur): 25 % der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 bis CHF 10'000.- je nach Spritzgerätstyp.

Dazu ist noch anzumerken, dass es möglich ist, einen Agrarkredit zur Finanzierung der halben Kosten des Geräts zu erhalten, sofern die Anschaffung durch mindestens zwei Landwirte erfolgt.

Optimierung des Einkommens aus Direktzahlungen durch gemeinschaftliche Massnahmen

Neben ihren individuellen Initiativen haben die Produzenten die Möglichkeit, sich an gemeinschaftlichen regionalen Projekten zu beteiligen, die eine zusätzliche Einkommensquelle darstellen. Je nach Fall kann es sich um Projekte handeln, die von Produzentengruppen, Berufsverbänden oder von der öffentlichen Hand getragen werden.

- **Biodiversitätsbeiträge: Vernetzungsprojekte**

Die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen wird weiterhin mittels finanzieller Beiträge und einer technischen Unterstützung durch die Mitarbeiter der DLW gefördert werden.

Die interessierten Produzentengruppen können sich an unsere Dienststelle wenden, die sie bei der Umsetzung neuer Projekte anleiten wird.

- **Landschaftsqualitätsbeitrag**

Diese Beiträge sind darauf ausgerichtet, die Vielfalt und die Qualität der Kulturlandschaften zu erhalten. Von den rund zwanzig vom Kanton Wallis definierten geografischen Regionen umfassen manche Rebberge, Obstgärten oder andere offene Agrarflächen. In jedem Projektperimeter wird ein Massnahmenkatalog auf der Grundlage von regionalen Zielen erstellt, die im Einvernehmen mit den lokalen Akteuren festgelegt werden. Diese Beiträge werden für eine Dauer von acht Jahren auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen ausgerichtet.

- **Regionale Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen**

Regionale Projekte, die eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen oder den Gewässerschutz zum Ziel haben, können vom Bund und vom Kanton subventioniert werden. Das Projekt VitiSol, das von Vitival geleitet wird und die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Weinbauböden zum Ziel hat, sowie das Projekt ValNature für die Entwicklung von elektrischen Geräten für den Rebberg passen perfekt in diesen Rahmen.

Es wurden Schritte zur Entwicklung eines Projekts im Einzugsgebiet der Lienne unternommen, um ihre Belastung mit Mikroschadstoffen landwirtschaftlichen Ursprungs, namentlich aus dem Wein- und Obstbau, zu reduzieren. Falls es zustande kommt, würde die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen zum Grossteil vom Bund übernommen.

Diese Programme sind fakultativ und werden eingehend mit den zuständigen Fachleuten diskutiert.

Strukturverbesserungsverordnung

Die wesentlichen Änderungen, die sich aus der Teilrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) ergeben, werden auf den Seiten 45 bis 47 dieses Faszikels dargelegt.

Diese Verordnung eröffnet die Möglichkeit, Investitionskredite für die Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und zur Marktanpassung zu gewähren.

Diese Investitionshilfen werden nur ausbezahlt, wenn der Betrieb die Arbeit von mindestens 1,25 Standardarbeitskräften (SAK) erfordert. Darüber hinaus wurden die Einkommensgrenzen für den Antragsteller in der revidierten Verordnung aufgehoben. Die Verringerungen der Investitionshilfe auf der Grundlage des Vermögens des Antragstellers (CHF 800'000.- bereinigtes Vermögen) werden jedoch beibehalten.

Die Gewährung dieser Investitionskredite setzt seitens des Pächters das Bestehen eines Pachtvertrags voraus, dessen Dauer mindestens der festgelegten Frist für die Rückzahlung des Investitionskredites entspricht. Darüber hinaus werden die Investitionskredite gegen reale Garantien (Immobilienpfand) oder sogar die Erstellung einer im Grundbuch eingetragenen Hypothek gewährt.

Schliesslich können gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten durch die Gewährung von Beiträgen zur Entwicklung von Kooperationsformen gewährt werden, die der Reduktion der Produktionskosten dienen.

Obstverordnung

Die Totalrevision der Obstverordnung führt die Beiträge zur Herstellung von Beerenobstprodukten ein.

Neue Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes

Seit 2008, ist entlang von Fliessgewässern ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen (DZV), insbesondere für die Neupflanzungen.

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes und der Bundesverordnung über den Gewässerschutz ist die Festlegung von Gewässerräumen bis 31.12.2018 obligatorisch, womit die Anforderungen der DZV verschärft werden.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich vor einer Neupflanzung von Reb- oder Obstkulturen in der Nähe eines Gewässers diesbezüglich zu erkundigen.

Sébastien Besse
und Stéphane Emery



LANDWIRTSCHAFTSKALENDER 2014 Nötige Unterlagen, für den Erhalt von Direktzahlungen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Agrarpolitik 14-17 ändern sich die Anmeldefristen für den ÖLN und für Beitragsgesuche bei den verschiedenen zuständigen Amtsstellen vollständig. Diese Änderungen treten jedoch erst 2015 in Kraft. 2014 gelten die üblichen Fristen gemäss nachfolgendem Kalender:

Terminkalender 2014 für Beiträge 2014

Letzter Termin	Gegenstand	Formulare	Dokumente einzureichen an
31. März	ÖLN-Dossier, Kontrollgesuch	<ul style="list-style-type: none"> • ÖLN-Formulare <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressourceneffizienz • grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion 	AVPI
Ende April	Für den Weinbau: Meldung eventueller Änderungen der persönlichen Situation, Neuanmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldeformular 2014 	Vitival
9. Mai Stichtag: 2. Mai 2014	Erhebung der Agrarstrukturen, Beitragsgesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung der Agrarstrukturen • Neubewirtschaftete Parzellen 2014 • Gesuch um Beiträge für Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II (BFF II; früher öAF-ÖQV) <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Ressourceneffizienzbeiträge • Gesuch um Beiträge für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion 	Ackerbaustellenleiter der Gemeinde
9. Mai Stichtag: 2. Mai 2014	Tierzählung	<ul style="list-style-type: none"> • Tiererhebung 	Gemeinde des Betriebsstandortes
25. Juli 2014	Sömmerungsbeitrag, Stichtag: 31. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Sömmerungsbeiträge 	Gemeinde des Alpstandortes
Mitte September 2014		<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Tierbestands 	
Anfang August	ÖLN-Dossier für Weinbau	<ul style="list-style-type: none"> • Parzelleninventar • Betriebsheft • Düngebilanz 	Ist bei der Kontrolle vorzuweisen

- Im Oberwallis haben sich die Landwirte, die für die ÖLN-Dossiers der **Oberwalliser Landwirtschaftskammer** angehören, bereits 2013 für das Kontrolljahr 2014 angemeldet.
- **Weinbau:** 15. März 2014 - Anmeldefrist für die Kontrolle der Bearbeitungsgeräte für den Weinbau beim kantonalen Weinbauamt (letzte Kontrolle im 2010). Diese Kontrolle betrifft nur Bearbeitungsgeräte mit Zapfwelle oder Eigenmotorkraft (Turbo-Sprühgeräte).
- Für Beiträge für die **Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen** (ehemals: «ÖQV-Vernetzung») gelten die Informationen und Fristen der regionalen Projektträgern.
- **Biodiversitätsförderfläche 2 auf Alpen:** Die nötigen Schritte wurden bereits im Rahmen der Abgrenzung der Sömmerungsflächen auf einem Plan durchgeführt (Schreiben der Dienststelle für Landwirtschaft an die Alpbewirtschafter, im Frühling 2013). Die ordnungsgemäss unterzeichneten und 2013 an die Dienststelle für Landwirtschaft zurückge-

sandten Pläne und Dokumente gelten als Gesuch für die Beträge 2014. Die Alpbewirtschafter, welche die vorgängig erwähnten Dokumente noch nicht zurückgesandt haben, können sich an die Dienststelle für Landwirtschaft wenden, um eine neue Dokumentation einzureichen.

- **Für Landschaftsqualitätsbeiträge** werden die Bewirtschafter, welche im Perimeter Projekte durch den Bund bestätigt haben, anfangs Mai kontaktiert, um die Bewirtschaftungsvereinbarung zu unterschreiben.

2015 treten die neuen Bestimmungen in Kraft:

- 15. Januar - 15. Februar 2015: Gesuch um Direktzahlungen beim Ackerbaustellenleiter
- 1. - 31. August 2015: Gesuch um Sömmerungsbeiträge beim Ackerbaustellenleiter der Gemeinde des Alpstandortes
- 31. August 2015: Anmeldung für ÖLN, Biodiversitätsbeitrag, Produktionssystembeitrag, Ressourceneffizienzbeitrag

Terminkalender 2014 für Beiträge 2015

Datum	Gegenstand	Formulare	Dokumente einzureichen bis
31. August 2014	Anmeldung für: <ul style="list-style-type: none"> • ÖLN • Biodiversitätsbeiträge 1 und 2 • grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion • Ressourceneffizienzbeiträge • Extenso-Programm • BTS - RAUS 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dienststelle für Landwirtschaft wird ein Schreiben versenden. 	Dienststelle für Landwirtschaft

Überweisung der Direktzahlungen Ab 2014 werden die Direktzahlungen in 3 Tranchen überwiesen: 1. Zahlung (Akonto): Ende Juni; 2. Zahlung: Mitte November; 3. Zahlung: Ende Dezember.

Gabrielle L'Eplattenier



Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen

Änderungen ab Januar 2014

Das Verordnungspaket zur Umsetzung der Agrarpolitik betrifft wie im Editorial erwähnt auch die Strukturverbesserungen. All die neuen, an die Fläche gebundenen Direktzahlungen können nur abgeholt werden, wenn die zur Bewirtschaftung erforderliche Infrastruktur (Erschliessung, Ökonomiegebäude, Eigentums- und Pachtlandverhältnisse) eben dieser Flächen vorhanden ist und fachgerecht unterhalten wird. Hier setzen die Strukturverbesserungen an.

Der Zahlungsrahmen im Bereich der Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen wird für die Jahre 2014-2017 jeweils pro Jahr um 40 Millionen Franken (10 Millionen für Beiträge, 30 Millionen für Kredite) aufgestockt. Unter der Voraussetzung dass der Kanton die monetäre Gegenleistung aufbringen kann, erhoffen wir in den nächsten 4 Jahren jeweils eine zusätzliche Bundesmillion für unsere Subventionsprojekte abholen zu können.

Die wichtigsten Änderungen gemäss Teilrevision der Strukturverbesserungsverordnung (SSV):

- Die Faktoren zur Berechnung der Standardsarbeitskraft (SAK-Faktoren) aufgrund des technischen Fortschrittes werden vorläufig nicht geändert (immer 0.25 SAK). Dagegen wird der **ortsübliche Bewirtschaftungsbereich** vereinheitlicht. Neu können zur Berechnung der erforderlichen SAK und des Raumprogrammes alle Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km ab dem Betriebszentrum (heute 8 km) angerechnet werden. Ausnahmen für Stufenbetriebe sind möglich. Dies kommt speziell unseren Walliser Verhältnissen zugute (Art. 3 und 10 SVV).
- Zur Stärkung leistungsfähiger Betriebe wird die **Einkommensgrenze** (heute Fr. 120'000) **aufgehoben** und gleichzeitig wird die Vermögensgrenze (heute Fr. 800'000) um 200'000 Franken für verheiratete Gesuchsteller(innen) erhöht (Art. 7 SVV).
- Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen muss künftig die **tragbare finanzielle Belastung** bei Neuinvestitionen für mindestens 5 Jahre nachgewiesen werden (Art. 8 SVV).
- **Gewerbliche Kleinbetriebe** können neu auch im Talgebiet unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Maximalgrösse auf 2000 Stellenprozente (heute 1000) mit einem maximalen Gesamtumsatz von 10 Millionen Franken (heute 4) erhöht (Art. 10a SVV).
- Die **Abklärung der Wettbewerbsneutralität** bei der Unterstützung von landwirtschaftlichen Diversifizierungsprojekten

- ten ist neu abschliessend auf kantonaler Ebene zu regeln, dies mit der Anhörung von gewerblichen Organisationen und Branchenverbänden, der obligatorischen Publikationspflicht im kantonalen Amtsblatt und der Einspruchsmöglichkeit für betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet (Art. 13 SVV).
- Vorabklärungen zur Gründung und zum Aufbau der Zusammenarbeit **gemeinschaftlicher Initiativen von Produzenten(innen)** zur Senkung der Produktionskosten können neu zu 30% bis maximal 20'000 Franken je Initiative unterstützt werden (Art. 19e SVV).
 - Die periodische Wiederinstandstellung wird auf alle **Trockenmauern** (heute nur in Terrassenlagen) ausgeweitet. Neu können auch **Massnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität** im Zusammenhang mit ordentlichen Strukturverbesserungsprojekten unterstützt werden (Art. 14 SVV).



- Verpächter(innen) bei **Pachtlandarrondierungen** werden neu mit 1'200 Franken pro ha (heute 800) entschädigt, gleichzeitig wird die minimale Pachtdauer auf 12 Jahre (heute 18) reduziert (Art. 15 SVV).
- Für die **Erneuerung von Dauerkulturen** (mehrfähriges Pflanzenkapital) können neu Kredite ausgerichtet werden, dies sowohl für Eigentümer und Pächter mit Pachtverträgen während der Laufdauer der gewährten Kredite. Für unser Kanton ist dieses neue Instrument zur Erneuerung der Rebberge höchst willkommen.

Unsere Strukturen werden sich auch in Zukunft weiterentwickeln, die Wertschöpfung wird zunehmen und die Arbeitsproduktivität wird weiter steigen.

Zusammen mit dem neuen Direktzahlungssystem werden sich die vorstehenden Änderungen positiv auf das landwirtschaftliche Einkommen auswirken.

Richard Zurwerra

Die wichtigsten Änderungen gemäss Teilrevision der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen (SMBV):

- Harmonisierung des **Bewirtschaftungsbereiches** analog der SVV auf 15 Km Fahrdistanz zum Betriebszentrum (Art. 2 und 6a SMBV).
- Dynamische Betriebe können bereits 3 Jahre nach der Investition (heute 5) **umgeschuldet** werden (Art. 6 SMBV).
- **Betriebshilfedarlehen** können neu anstelle des Widerrufs auf den Nachfolger **übertragen** werden (Art. 13 SMBV).

Übergangsfristen abgelaufen: diese Bestimmungen gelten nun definitiv

Die geltende Tierschutzgesetzgebung sieht für Vorschriften, die nicht sofort umsetzbar sind, Übergangsfristen vor. Bestehende Betriebe haben für die Umsetzung Zeit erhalten. Am 1. September sind einige Übergangsfristen abgelaufen. Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen der Tierschutzverordnung aufgeführt, die seit diesem Stichtag definitiv gelten. Sie finden hier auch weiterführende Informationen

Pferde: Dies gilt jetzt definitiv

- Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben (Art. 59 Abs 3 TSchV).
- Mindestabmessung für die Auslauffläche (Art. 61 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1, Tabelle 7 der TSchV).
- Zuchtstuten, Jungpferde und andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten (Art. 61 Abs 4 TSchV).
- Auslauf während mindestens zwei Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche für genutzte Pferde (Art. 61 Abs 5 TSchV).
- Nachweis der verlangten Ausbildung für die Pferdehaltung (Art. 31 TSchV).

Rinder: Dies gilt jetzt definitiv

- Kälber, die mehr als zwei Wochen alt sind, müssen ständig Zugang zu rohfaserreicherem Futter wie Heu, Gras oder geeigneter Silage erhalten. Stroh allein reicht nicht (Art. 37 Abs 4 TSchV).
- Kälber müssen jederzeit Wasser trinken können (Art. 37 Abs 1 TSchV).
- Bei neu eingerichteten Standplätzen sind Elektrobügel (Kuhtrainer) verboten. ES dürfen nur noch bewilligte Netzgeräte verwendet werden (Art. 35 Abs 3 TSchV).
- Harte Vollspaltenböden sind im Liegebereich verboten (Art. 39 Abs 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 2 der TSchV).
- Mastrinder über vier Monate dürfen nicht ausschliesslich auf tiefer Einstreu gehalten werden (Art. 39 Abs 3 TSchV).
- Angebunden gehaltene Rinder müssen während mindestens 90 Tagen im Jahr raus können. Davon 30 Tage im Winter. Rinder dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein (Art. 40 Abs 1 TSchV).
- Kühe aus dem Laufstall müssen in einer geräumigen, eingestreuten Abkalbebuch abkalben (Art. 41 Abs 3 TSchV).
- Mastmunis über 450 kg, die auf Vollspaltenböden gehalten werden, erhalten mehr Platz, nämlich mindestens 3 Quadratmeter pro Tier (Anhang 1, Tabelle 2 der TSchV).



- Die Bestimmungen für Rinder gelten auch für Yaks und Wasserbüffel. Letztere galten bislang als Wildtiere (Art. 2 TSchV).
- In Laufställen mit Liegeplätzen dürfen nicht mehr Tiere gehalten werden als Liegeplätze zur Verfügung stehen. Die Liegeplätze müssen vorne mit einer Einfassung oder einem Balken versehen sein (Art. 41 Abs 2 TSchV)
- Wer mehr als 10 Grossvieheinheiten hält, braucht eine landwirtschaftliche Ausbildung (Art. 31 Abs 1 TSchV).
- Wer weniger als 10 Grossvieheinheiten hält, braucht einen Sachkundenachweis (Art 31 Abs 4 TSchV).
- Bei gewerbsmässiger Haltung von mehr als 11 Pferden muss der Nachweis von Fachkenntnissen erbracht werden (Art. 31, Abs. 5 TSchV).

Ausbildung: Dies gilt jetzt definitiv

Im Zentrum der neuen Tierschutzgesetzgebung steht die Verantwortung der Tierhaltenenden. Nur wenn sie die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen und richtig mit ihnen umgehen, ist eine tiergerechte Haltung möglich.

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Lamas, Alpakas, Kaninchen und Geflügel:

Dr. Jérôme Barras
Kantonstierarzt



Kontaktpersonen bei der Dienststelle für Landwirtschaft

Betriebsberater (Viehwirtschaft, Sektor Beratung im Berggebiet)

Norbert Agten
Tel. 027 606 79 32
norbert.agten@admin.vs.ch

Matthäus Schinner
Tel. 027 606 79 34
matthaus.schinner@admin.vs.ch

Michael Schmidhalter
Tel. 027 606 79 33
michael.schmidhalter@admin.vs.ch

LINKS	www.vs.ch/landwirtschaft www.blw.admin.ch www.agridea-lausanne.ch www.focus-ap-pa.ch
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Kontaktpersonen (AP 2014-2017)

Betriebsanerkennung

Christoph Rotzer
Tel. 027 606 75 46
christoph.rotzer@admin.vs.ch

Ressourcenprogramm und Vernetzung

Michael Schmidhalter
Tel. 027 606 79 33
Michael.schmidhalter@admin.vs.ch

Landschaftsqualität

Frédéric Obrist
Tel. 027 606 75 96
frederic.obrist@admin.vs.ch

Weinbau

Stéphane Emery
Tel. 027 606 76 06
stephane.emery@admin.vs.ch

Obst- und Gemüsebau

Sébastien Besse
Tel. 027 606 76 38
sebastien.besse@admin.vs.ch

Amt für Viehwirtschaft

Helena Ferrari
Tel. 027 606 79 30



Dienststelle für Landwirtschaft
Info Bulletin
Postfach 437
1950 Châteauneuf-Sion

Tel. 027 606 75 00
Fax 027 606 75 04

E-Mail: sca@admin.vs.ch

www.vs.ch/landwirtschaft